



# KIRCHLICHES AMTSBLATT FÜR DIE DIOZESA MAINZ

167. Jahrgang

Mainz, den 15. September 2025

Nr. 10

**Inhalt:** Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025. – Ordnung zu Geistlicher Begleitung und Begleitung von Exerzitien im Bistum Mainz. – Ordnung für die Stabsstelle Revision (Revisionsordnung). – Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls bei Rechtsgeschäften im Rahmen der Vermögensverwaltung. – Besetzung der Bistums-KODA Mainz. – Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen). – Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025. – Personalchronik. – Erwachsenenfirmung am 31. Januar 2026 im Mainzer Dom. – Neuer Vorstand Gesamt-MAV.

## Bischofskonferenz

### 71. Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2025

Liebe Schwestern und Brüder,

„Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5) – mit diesem Leitwort greift der Sonntag der Weltmission am 26. Oktober das Motto des Heiligen Jahres auf. Die diesjährige Missio-Aktion lenkt dabei unseren Blick auf die Kirche in Myanmar und auf den Philippinen. In einer Welt, in der vieles um uns herum ins Wanken gerät, erinnern uns die Missio-Projektpartner in den beiden Ländern an die unerschütterliche Kraft christlicher Hoffnung.

In Myanmar steht die Kirche an der Seite von Millionen Menschen, die vor Bürgerkrieg und Unterdrückung fliehen mussten. Mit ihrer sozialpastoralen Arbeit schenkt sie den Geflüchteten Hoffnung, auch wenn die Situation ausweglos erscheint. Auf den Philippinen kämpft die Kirche gegen Armut, Unrecht und Gewalt. Sie setzt sich für Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ein, leitet Schulen in Slums und geht an die Ränder der Gesellschaft. So wird die Kirche zur Stimme der Entrechteten, die unter menschenunwürdigen Bedingungen leben.

Der Weltmissionssonntag am 26. Oktober steht für eine Welt, in der Hoffnung und Menschlichkeit stärker sind als Hass und Verzweiflung. Die Solidaritätskollekte ermöglicht konkrete Unterstützung von Menschen, die sich aus dem Glauben heraus für andere einsetzen – überall dort, wo Menschen Gefahr laufen, die Hoffnung auf eine lebenswerte Zukunft zu verlieren. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine

großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Kloster Steinfeld, den 13. März 2025  
Für das Bistum Mainz

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 19.10.2025, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 26.10.2025, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.*

## Bischof

### 72. Ordnung zu Geistlicher Begleitung und Begleitung von Exerzitien im Bistum Mainz

Präambel

Die vorliegende Ordnung regelt das Angebot Geistlicher Begleitung sowie von Exerzitien, soweit sie durch das Bistum Mainz verantwortet werden oder der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats unterstehen, die Ausbildung Geistlicher Begleiterinnen und Begleiter und Begleiterinnen und Begleiter von Exerzitien und dient der Qualitätssicherung in diesem Bereich der begleitenden Seelsorge.

Sie basiert auf der Handreichung „Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung“ der deutschen Bischöfe vom 22. Januar 2024.

## 1. Definition

- (1) Geistliche Begleitung gehört zu den Diensten der Seelsorge für Gläubige, unterscheidet sich im spezifischen Sinne jedoch von anderen seelsorglichen Gesprächen durch Kontinuität und Zielrichtung als Begleitung eines geistlichen Prozesses.
- (2) Kern der Geistlichen Begleitung ist die Gestaltung der Beziehung zu Gott und die damit verbundene Reflexion des eigenen Lebens.
- (3) Geistliche Begleitung besteht aus Einzelgesprächen, die regelmäßig stattfinden, etwa monatlich, und auf längere Dauer, etwa drei bis fünf Jahre, angelegt sind.
- (4) Exerzitien sind ein Angebot Geistlicher Übungen gemäß der Rahmenordnung des kirchlichen Angebots von Exerzitien der deutschen Bischöfe vom 01. März 2024.

## 2. Qualitätssicherung durch die Begleiterinnen und Begleiter

- (1) Die Begleiterin oder der Begleiter ist dafür verantwortlich, dass das Wesen der Geistlichen Begleitung (vgl. 1. Abs. 1 und 2) während des Prozesses deutlich bleibt und Grenzen zu anderen Formen der Begleitung gewahrt bleiben.
- (2) Zur Qualitätssicherung sollen insbesondere bei der Begleitung längerer Geistlicher Prozesse in regelmäßigen Abständen Zwischenreflexionen stattfinden, bei denen beidseitig überprüft wird, ob und wie die Begleitung weitergeführt werden soll.

## 3. Ausbildung von Begleiterinnen und Begleitern

- (1) Das Institut für Spiritualität im Dezernat Seelsorge bietet in Kooperation mit der Abteilung Personalentwicklung und Beratung im Dezernat Personal und möglichen weiteren Kooperationspartnern eine etwa zwei bis drei Jahre dauernde Ausbildung in Geistlicher Begleitung an.
- (2) Ziel der Ausbildung ist neben der Vermittlung des notwendigen Referenzwissens auch die Hinführung zum Ethos der Geistlichen Begleitung und zur gelingenden Einhaltung von Standards.
- (3) Am Ende der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung erfolgt eine bischöfliche Beauftragung zur Geistlichen Begleitung im Bistum Mainz (vgl. 4.).
- (4) Eine dieser Ausbildung in Umfang und Inhalten entsprechende, bei einem anderen Anbieter besuchte Ausbildung oder eine äquivalente Qualifikation

kann für die bischöfliche Beauftragung zur geistlichen Begleitung im Bistum Mainz anerkannt werden.

## 4. Bischofliche Beauftragung zur Geistlichen Begleitung

- (1) Zum Erhalt der bischöflichen Beauftragung zur Geistlichen Begleitung im Bistum Mainz sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
  - a) Antrag auf Erteilung einer Bischoflichen Beauftragung zur Geistlichen Begleitung im Bistum Mainz. Dieser Antrag ist formlos an die Leitung des Instituts für Spiritualität im Bistum Mainz zu richten
  - b) Nachweis über eine abgeschlossene Ausbildung in Geistlicher Begleitung
  - c) Anerkennung dieser Ordnung und der Inhalte der Handreichung „Der kirchliche Dienst der Geistlichen Begleitung“ der deutschen Bischöfe vom 22. Januar 2024
  - d) Bereitschaft zum Angebot Geistlicher Begleitung im Rahmen der AG Geistliche Begleitung im Bistum Mainz
  - e) Nachweis einer erfolgten Schulung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt, Vorlage einer unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung und eines einwandfreien erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses sowie Nachweis einer mindestens eintägigen Fortbildung zur Prävention gegen Missbrauch Geistlicher Autorität
  - f) Eigene kontinuierliche Geistliche Begleitung
  - g) Kontinuierliche Teilnahme an Supervision, Intervision oder Kollegialer Beratung zur Qualitätssicherung der Geistlichen Begleitung
- (2) Die Leitung des Instituts für Spiritualität schlägt der Dezerentin oder dem Dezerenten für Seelsorge geeignete Personen zur Beauftragung vor. Diese oder dieser bringt die Vorschläge betreffend hautamtlich Mitarbeitender in die Personalkonferenz zur Entscheidung über die Beauftragung ein; betreffend Ehrenamtlichen entscheidet sie oder er über die Beauftragung.
- (3) Beauftragung zur Begleitung von Exerzitienkursen
  - (1) Um mit der Begleitung von Exerzitienkursen und Geistlichen Prozessen von Gemeinden oder kirchlichen Gruppen durch das Bischofliche Ordinariat beauftragt werden zu können, sind neben den Voraussetzungen aus 4. Abs. 1 folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
    - a) Zweijährige Zusatzqualifikation zur Begleitung Geistlicher Prozesse oder der Nachweis fundierter praktischer Erfahrung in der Begleitung von Exerzitien
    - b) Anerkennung der Inhalte der Rahmenordnung des kirchlichen Angebots von Exerzitien der deutschen Bischöfe vom 01. März 2024
    - c) Eigene regelmäßige Teilnahme an Exerzitien.

(2) 4. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### 6. Überprüfung von Beauftragungen

(1) Die Beauftragungen gemäß 4. und 5. werden alle 3 Jahre durch das Institut für Spiritualität überprüft.

(2) Innerhalb dieser Zeit müssen zur weiteren Beauftragung zur Geistlichen Begleitung folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Teilnahme an mindestens einer Fortbildung der AG Geistliche Begleitung im Bistum Mainz oder an einer äquivalenten Fortbildung
- b) Teilnahme an mindestens einer Vollversammlung der AG Geistliche Begleitung im Bistum Mainz zur Vernetzung

(3) Um weiterhin mit der Begleitung von Exerzitienkursen und Geistlichen Prozessen von Gemeinden oder kirchlichen Gruppen durch das Bischöfliche Ordinariat beauftragt werden zu können, muss neben den Voraussetzungen aus Abs. 2 zusätzlich eine Fortbildung für Geistliche Prozessbegleitung nachgewiesen werden.

#### 7. Beendigung bzw. Entzug der Beauftragung

(1) In folgenden Fällen wird die bereits erteilte Beauftragung zur Geistlichen Begleitung und/oder die Beauftragung zur Begleitung von Exerzitien und Geistlichen Prozessen im Bistum Mainz beendet bzw. entzogen:

- a) Nichteinhaltung dieser Ordnung
- b) Plausible Vorwürfe sexualisierter Gewalt und/oder des Missbrauchs Geistlicher Autorität
- c) Auf eigenen Wunsch

(2) Das Institut für Spiritualität nimmt die Fachaufsicht über die Begleiterinnen und Begleiter wahr und dokumentiert und überprüft die Voraussetzungen zur Beauftragung gemäß 4. Abs. 1 und 5. Abs. 1 zur weiteren Beauftragung gemäß 6. Abs. 2.

(3) Die Leitung des Instituts für Spiritualität informiert die Dezernentin oder den Dezernenten für Seelsorge, wenn einer der Fälle gemäß Abs. 1 eintritt. Diese oder dieser bringt den Fall betreffend hauptamtlich Mitarbeitender in die Personalkonferenz zur Entscheidung über den Entzug der Beauftragung ein; betreffend Ehrenamtlichen entscheidet sie oder er über den Entzug der Beauftragung.

Die Meldewege nach der Interventionsordnung bleiben davon unberührt.

#### 8. Die Arbeitsgemeinschaft Geistliche Begleitung im Bistum Mainz

(1) Die mit der Geistlichen Begleitung im Bistum Mainz Beauftragten bilden die Arbeitsgemeinschaft Geistliche Begleitung im Bistum Mainz.

(2) Die Liste der Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft ist öffentlich einsehbar und kann zusätzlich bei der Referentin oder dem Referenten für Geistliche Begleitung im Institut für Spiritualität angefordert werden.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft wählt sich aus ihren Reihen eine Gruppe von Sprecherinnen und/oder Sprechern, welche die Interessen und Anliegen der Arbeitsgemeinschaft vertritt und gemeinsam mit der Referentin oder dem Referenten für Geistliche Begleitung im Institut für Spiritualität für die Organisation und Durchführung der jährlichen Vollversammlung sowie Fort- und Weiterbildungsangeboten und Supervision für die Begleiterinnen und Begleiter zuständig ist.

(4) Zur kollegialen Begleitung und Unterstützung bilden die Mitglieder der Arbeitsgruppe Regionalgruppen, die sich regelmäßig treffen. Die Teilnahme an diesen Treffen ist freiwillig.

(5) Den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft werden jährlich mindestens vier Termine für Supervision angeboten. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Verantwortung für dieses Angebot liegt bei der Referentin oder dem Referenten für Geistliche Begleitung im Institut für Spiritualität in Absprache mit der Gruppe von Sprecherinnen und/oder Sprechern der Arbeitsgemeinschaft.

(6) Die Referentin oder der Referent für Geistliche Begleitung im Institut für Spiritualität unterstützt die Arbeitsgemeinschaft bei der Öffentlichkeitsarbeit und dem Angebot Geistlicher Begleitung im Bistum Mainz.

#### 9. Honorierung und Kosten

(1) Geistliche Begleitung erfolgt im Bistum Mainz kostenfrei.

(2) Für hauptamtlich in der Pastoral tätige und mit Geistlicher Begleitung beauftragte Mitarbeitende erfolgen die Geistliche Begleitung im Bistum Mainz und die Teilnahme an den Angeboten der Arbeitsgemeinschaft im Rahmen ihres Dienstauftrages. Der Dienstgeber hat hierfür Wegstreckenentschädigungen zu gewähren, wobei die Geistliche Begleitung nach Möglichkeit am Dienstort stattfinden soll.

(3) In der Regel können hauptamtlich in der Pastoral tätige und mit Geistlicher Begleitung beauftragte Mitarbeitende mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten über den hauptsächlichen Dienstaufrag hinausgehend zeitgleich mit bis zu 10 % ihrer Arbeitszeit Geistliche Begleitungen anbieten.

## 10. Übergangsbestimmungen

Alle bereits als Begleiterinnen und Begleiter im Dienst des Bistums Mainz Tätigen, die die unter 4. Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, erhalten im Rahmen einer gemeinsamen gottesdienstlichen Feier eine Bischöfliche Beauftragung.

## 11. Inkrafttreten

Die Ordnung zu Geistlicher Begleitung und Begleitung von Exerzitien im Bistum Mainz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

## 73. Ordnung für die Stabsstelle Revision (Revisionsordnung)

### Präambel

Die Ordnung legt die Aufgabenstellung, Befugnisse, Pflichten und Verantwortung der Stabsstelle Revision des Bischöflichen Ordinariats fest. Sie beschreibt die Stellung bzw. die Eingliederung der Revision in die Organisation des Bistums Mainz als Teilkirche und regelt den Umfang der Revisionstätigkeit, den Zugriff auf Informationen sowie das Berichtswesen.

Die Stabsstelle Revision folgt der Kirchlichen Corporate Governance sowie den Global Internal Audit Standards für die berufliche Praxis der Revision und der darin enthaltenen Standards zu Ethik und Professionalität (Integrität, Objektivität, Vertraulichkeit, Kompetenz, Berufliche Sorgfalt), sowie den ergänzenden lokalen Revisionsstandards des Deutschen Institut für Interne Revision (DIIR).

Die Existenz und die Tätigkeiten der Stabsstelle Revision entlastet niemanden von seiner Verantwortung, die Prozessabläufe in seinem eigenen Verantwortungsbereich zu überwachen.

### § 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Organisationseinheiten (OrgE) des Bistums Mainz KdöR und seiner selbständigen und unselbständigen Einrichtungen, und aller Körperschaften, Stiftungen, Verbände und Vereine, die der bischöflichen Gesetzgebung unterliegen, sowie für alle Vereinigungen – unabhängig ihrer Rechtsform – deren Satzungen, Gesellschaftsverträge oder grundsätzlichen Rechtsgeschäfte einem Genehmigungsvorbehalt

des Bischöflichen Ordinariats unterliegen oder die finanzielle Mittel aus dem Bistumshaushalt erhalten.

### § 2 Organisatorische Stellung

(1) Die Stabsstelle Revision ist eine OrgE des Bischöflichen Ordinariats und unabhängig. Sie ist daher unmittelbar dem Generalvikar oder dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars unterstellt und berichtet an diese direkt gemäß der vom Bischof genehmigten Geschäftsverteilung.

Unabhängigkeit bedeutet, dass die Stabsstelle Revision im Ordinariat so positioniert ist, dass die Revisorinnen und Revisoren frei von unangemessener Einflussnahme sind und sie ihre Verantwortlichkeiten unvoreingenommen wahrnehmen können.

(2) Die Stabsstelle Revision besteht aus der Stabsstellenleitung und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Koordinierung der Revisionsarbeit erfolgt durch die Leitung der Stabsstelle.

(3) Die Stabsstelle Revision besitzt gegenüber den geprüften Bereichen keine Weisungsbefugnis, ist diesen gegenüber aber auch weisungsfrei.

(4) Die für die Stabsstelle Revision erforderlichen Haushaltsmittel (Personal- und Sachmittel) werden im Etat des Bistums Mainz eingestellt.

### § 3 Aufgaben der Stabsstelle Revision

(1) Die Stabsstelle Revision erbringt im Geltungsbereich (§ 1) unabhängige und objektive Prüfungs- und Beratungsleistungen, die darauf ausgerichtet sind, Optimierungspotentiale im Bistum Mainz zu identifizieren und die Compliance sowie die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie prüft die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie gesamte Aufbau- und Ablauforganisation auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Effizienz sowie die bistumsweite Einhaltung der internen und externen Vorschriften, Weisungen und Grundsätze und unterstützt damit den Ordinarius bei der Erfüllung seiner Aufsichtspflicht gemäß c. 1276 CIC.

(2) Sie unterstützt die Bistumsleitung gemäß c. 473 § 1 CIC bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese zu verbessern hilft.

(3) Die Stabsstelle Revision übt ihre Aufgaben unbeeinflusst im Rahmen von planmäßigen Prüf- oder Beratungsaufträgen (Prüfungsprogramm) sowie Sonderprüfungen (z. B. Verdacht doloser Handlungen) aus. Prüfungsanfragen der Dezernate, Kirchengemeinden, Stiftungen oder anderer unter § 1 genannten OrgE des

Bistums Mainz können in Absprache mit dem Generalvikar oder dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars bearbeitet werden.

(4) Die Stabsstelle Revision übernimmt grundsätzlich keine direkte operative oder andere fachliche Verantwortung für Tätigkeiten, die sie üblicherweise prüft und beurteilt.

#### § 4 Informationsrechte und Pflichten

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stabsstelle Revision ein uneingeschränktes, aktives Informationsrecht, dies beinhaltet auch personenbezogene Daten. Im Rahmen der Prüfungs- und Beratungstätigkeit haben deshalb alle OrgE direkten Zugriff auf Daten und Unterlagen der Stabsstelle Revision zur Verfügung zu stellen, die gewünschten Auskünfte in einer angemessenen Frist zu erteilen und Zutritt zu allen Diensträumen sowie Vermögensgegenständen zu gewähren. Die Revisorinnen und Revisoren stellen einen vertraulichen Umgang mit den Aufzeichnungen und Informationen sicher.

(2) Die Stabsstelle Revision wird zudem über alle wesentlichen Vorgänge des Bistums Mainz (über die Ausschüsse und Arbeitsgruppen des Bischöflichen Ordinariats oder direkt) unterrichtet und in die Verteilung aller Regelinformationen und Rundschreiben einbezogen (passives Informationsrecht).

(3) Im Falle des Verdachts auf dolose Handlungen hat die Stabstelle Revision das Recht, sofort, unangekündigt Beweise zu sichern sowie sonstige, in diesem Zusammenhang notwendige Maßnahmen zu ergreifen, um das Vermögen oder die Reputation des Bistums Mainz zu sichern bzw. zu schützen und Nachteile jeglicher Art abzuwenden.

#### § 5 Prüfungsplanung und -durchführung

(1) Alle wesentlichen Verwaltungsabläufe und Aktivitäten der unter § 1 genannten OrgE werden in einer Prüfungslandkarte (Audit Universe) erfasst und in einem angemessenen Intervall auf Basis eines mehrjährigen, risikoorientierten Prüfungsprogramms geprüft. Die Prüfungslandkarte wird regelmäßig von der Leitung der Stabsstelle Revision überprüft und ggf. angepasst, insofern relevante Veränderungen in den Abläufen, Strukturen, Systemen, Kontrollen sowie den Chancen und Risiken auftreten.

(2) Die Leitung der Stabsstelle Revision erstellt auf Basis des mehrjährigen Prüfungsprogramms ein Jahresprüfungsprogramm, dass dem Generalvikar sowie dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars spätestens bis zum 30. November des Vorjahres zur Diskussion und Verabschiedung vorgelegt wird. Der Generalvikar und der bzw. die Bevollmächtigte des

Generalvikars können Ergänzungen vornehmen oder Prioritäten festlegen.

(3) Das Jahresprüfungsprogramm benennt die Prüfungsgegenstände, die Prüfungsziele und die von der Prüfung betroffenen Bereiche.

(4) Die Stabsstelle Revision führt die Prüfungs- und Beratungsleistungen in der Regel selbst durch. Im Einzelfall kann die Stabsstelle, mit Zustimmung des Generalvikars, Aufträge durch externe Berater vornehmen lassen.

#### § 6 Berichtswesen, Überprüfung und Dokumentation

(1) Die Stabsstelle Revision dokumentiert die Ergebnisse ihrer Prüfungs- und Beratungsleistung nachvollziehbar. Berichte und Arbeitsunterlagen werden sechs Jahre durch die Stabsstelle aufbewahrt.

(2) Nach Abschluss eines Prüfungs- oder Beratungsauftrages wird von der Stabsstelle Revision ein schriftlicher Bericht erstellt, der Empfehlungen und Maßnahmen zur Reduzierung von Risiken oder zur Förderung von Chancen enthält. Die Maßnahmen werden im Rahmen der Berichtsabstimmung mit der Leitung der geprüften OrgE abgestimmt, Verantwortlichkeiten festgelegt und angemessene Fristen zur Maßnahmenumsetzung vereinbart.

(3) Die Leitung der Stabsstelle Revision sendet dem Generalvikar und dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars den abgestimmten schriftlichen Bericht (inkl. Maßnahmen und Empfehlungen) zu und bespricht die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungs- und Beratungsleistungen. Der Generalvikar beschließt gemeinsam mit dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars final über die einzuleitenden Maßnahmen und den Zeitraum zur Erledigung.

(4) Über die Umsetzung einer durch die Stabsstelle Revision getroffenen Empfehlung entscheidet der Generalvikar gemeinsam mit dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars.

(5) Werden im Rahmen einer Prüfungs- oder Beratungsleistung wesentliche Mängel festgestellt, verstößt die geprüfte Einrichtung gegen ihre Mitwirkungspflicht oder ist der Verdacht auf strafbare Handlungen entstanden, wird der Generalvikar und der bzw. die Bevollmächtigte des Generalvikars durch die Leitung der Stabsstelle Revision umgehend, auch vor Fertigstellung des Berichtes, schriftlich informiert.

(6) Die Erledigung der beschlossenen Maßnahmen wird durch die Stabsstelle Revision im Rahmen einer Überprüfung (Follow-Up) nachvollziehbar überwacht. Über den Bearbeitungsstand berichtet die Stabsstelle Revision jährlich an den Generalvikar und

den Bevollmächtigten bzw. die Bevollmächtigte des Generalvikars.

(7) Die Stabsstelle Revision legt dem Generalvikar sowie dem bzw. der Bevollmächtigten des Generalvikars jeweils spätestens bis zum 31. März des Folgejahres einen Gesamtbericht über ihre Tätigkeiten vor. Dieser Bericht beinhaltet insbesondere

- die durchgeführten Prüfungen,
- alle wesentlichen Mängel und Feststellungen,
- beschlossene Maßnahmen und Empfehlungen sowie deren Umsetzungsstand,
- Erfüllungsgrad des Jahresprüfungsplans.

#### § 7 Zusammenarbeit mit externen Prüfern

(1) Die Stabsstelle Revision wird bei der Beauftragung sowie der Tätigkeit externer Prüfer durch den Auftraggeber eingebunden und über den Auftragsinhalt sowie die Ergebnisse der externen Prüfungen informiert.

(2) Die Stabsstelle Revision kann im Bedarfsfall die Tätigkeit externer Prüfer unterstützen und ggf. ergänzen und darauf hinwirken, dass Doppelprüfungen vermieden werden.

#### § 8 Vertraulichkeit

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stabsstelle Revision sind verpflichtet, über alle ihnen im Rahmen von Prüfungshandlungen bekannt gewordenen Sachverhalte, unbeschadet der hier festgelegten Berichtspflichten, Verschwiegenheit zu bewahren.

#### § 9 Qualität der Revisionstätigkeit

Die Leitung der Stabsstelle Revision wird sicherstellen, dass die Prüfungstätigkeit zu jeder Zeit unter Beachtung des kirchlichen und weltlichen Rechts sowie unter Berücksichtigung der Qualitätskriterien des DIIR und der internationalen Standards des IIA durchgeführt wird.

#### § 10 Inkrafttreten

Die Ordnung der Stabsstelle Revision tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für das Rechnungsprüfungsamt der Diözese Mainz vom 15.07.1980 außer Kraft.

Mainz, den 01.09.2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

#### 74. Vertretung des Bistums und des Bischöflichen Stuhls bei Rechtsgeschäften im Rahmen der Vermögensverwaltung

In Ergänzung seiner Ernennung vom 21.12.2023 zum Ökonom des Bistums Mainz bevollmächtige ich

Herrn  
Finanzdirektor Carsten Erdt,

das Bistum Mainz (KdöR) und den Bischöflichen Stuhl zu Mainz (KdöR) in Ausübung seines Amtes bei allen Rechtsgeschäften im Rahmen der Vermögensverwaltung zu vertreten (c. 393 CIC i. V. m. c. 137 § 1 CIC).

Mainz, den 23. Juli 2025

Prof. Dr. Peter Kohlgraf  
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott  
Kanzlerin der Kurie

#### 75. Besetzung der Bistums-KODA Mainz

Die Besetzung der Bistum-KODA Mainz hat sich wie folgt geändert:

Vorsitzender: Markus Horn  
Stellvertretender Vorsitzender: Prof. i. K., Dr. iur. Andreas van der Broeck

Vertreter der Dienstgeberseite:  
Dr. phil. Elisabeth Eicher  
PD Dr. habil. theol. Wolfgang Fritzen  
Silvia Hang  
Hildegard Kewes  
Heike Knauff

Vertreter der Dienstnehmerseite:  
Gerald Färber  
Elmar Frey  
Gerardus Pellekoorne  
Martin Schnersch  
Marion Singer

Die Amtszeit endet am 10.01.2028

#### Generalvikar und Bevollmächtigte

#### 76. Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2025 (Missio Aachen)

Die Solidaritätsaktion zum Sonntag der Weltmission am 26. Oktober 2025 steht im Zeichen des Heiligen

Jahres. Dementsprechend lautet das Leitwort „Hoffnung lässt nicht zugrunde gehen“ (Röm 5,5). Mit diesem Vers beginnt Papst Franziskus seine Verkündungsbulle zum Jubiläum und betont, wie notwendig Hoffnung in einer Welt von Gewalt, Hass und Kriegen ist. Die Missio-Aktion zum Weltmissionssonntag 2025 zeigt, wie die Kirche in Myanmar Zeichen der Hoffnung setzt und den Menschen die Kraft gibt, trotz schwieriger Umstände nicht aufzugeben. Seit dem Militärputsch 2021 führt die Militärjunta einen brutalen Krieg gegen die eigene Bevölkerung, zerstört Dörfer, Schulen und Kirchen. Millionen Menschen sind auf der Flucht. Ende März dieses Jahres kam das furchtbare Erdbeben hinzu. Überall im Land leisten kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter humanitäre Hilfe und machen den Menschen Mut.

Bitte unterstützen Sie die Solidaritätsaktion im Monat der Weltmission, indem Sie das Aktionsplakat gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aushängen (zum Beispiel im Schaukasten oder am Schriftenstand), die Spendenbüten und Gebetskarten in der Kirche auslegen, dem Pfarrbrief beilegen oder direkt an die Haushalte verteilen und Veranstaltungen im Monat der Weltmission durchführen.

Das Aktionsplakat zeigt ein Mädchen, das vor Freude einen Luftsprung macht. Nach einer leidvollen und gefährlichen Flucht ist sie zusammen mit Schwestern der Missionary Servants of the Blessed Sacrament und anderen Mädchen endlich in einem sicheren Haus angekommen und kann Hoffnung schöpfen.

Im Aktionsheft mit liturgischen Bausteinen finden Sie Informationen über die Situation der Christinnen und Christen in Myanmar sowie Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten und Aktionsideen für unterschiedliche Anlässe, zum Beispiel das Missio-Solidaritätsessen „Die Welt an einem Tisch“ nach einem Gottesdienst zum Sonntag der Weltmission.

Die bundesweite Aktion startet mit einem Festwochenende vom 26. bis 28. September im Bistum Essen. Alle Informationen zur Eröffnung finden Sie unter: [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms).

Am 19. Oktober (auch am Vorabend) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag verlesen werden.

Am 26. Oktober, dem Sonntag der Weltmission, findet in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) die Missio-Kollekte statt. Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission in Deutschland gesammelt werden, kommen der kirchlichen Arbeit in Afrika, Asien und Ozeanien zugute. Sie ermöglichen konkrete Hilfe vor Ort. Das Ordinariat überweist die Kollekte einschließlich der später eingegangenen Spenden an Missio Aachen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Missio weitergeleitet werden.

Eine pfarrinterne Verwendung der Kollektengelder, z. B. für Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es der Gemeinde mit einem herzlichen Dank bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie auf [www.missio-hilft.de/wms](http://www.missio-hilft.de/wms). Hier können ab Mitte August alle Materialien heruntergeladen werden. Ebenfalls im August wird das Aktionsheft an alle Pfarrgemeinden verschickt. Anfang September folgt der Versand der abonnierten Materialien.

Über [bestellungen@missio-hilft.de](mailto:bestellungen@missio-hilft.de), Tel. 0241 7507-350 oder Fax 0241 7507-310 können Sie die Materialien zum Weltmissionssonntag direkt bestellen.

Fragen zum Monat der Weltmission in den Diözesen beantwortet gerne unsere Inlandsabteilung unter Tel. 0241 7507-205 oder per E-Mail unter [post@missio-hilft.de](mailto:post@missio-hilft.de).

## **77. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 09. November 2025**

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (09.11.2025) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist in den Zusatzbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2025 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ einzutragen, der unterjährig wie auch der Erhebungsbogen über e-mip abrufbar ist. Bei Fragen zur Eintragung wenden Sie sich bitte an das Planungsbüro in der Bischöflichen Kanzlei.

## Kirchliche Mitteilungen

### 78. Personalchronik

#### *Priester und Diakone*

Chittilapilly, George, Pater, O.Carm, m. W. z. 01.09.2025 entpflichtet als Pfarrvikar der Pfarreien St. Bonifatius, Karben und St. Johannes Nepomuk, Kloppenheim und befristet bis 31.08.2026 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum Otzberger Land

Forster, Klaus, Pfarrer, Domkapitular, m. W. z. 01.09.2025 entpflichtet als Pfarrer der Pfarrgruppe Kostheim St. Kilian/Maria Hilf mit den Pfarreien Maria Hilf, Mainz-Kostheim und St. Kilian, Mainz-Kostheim unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeit als Leiter der Spanisch sprechenden Gemeinde Rüsselsheim

Kanjiramalayil Paily, Sajith, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2025 für die pastoralpraktische Ausbildung in den Pastoralkurs aufgenommen

Löckemann, Ignatius, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2025 entpflichtet als Leitung der Katholischen Hochschulgemeinde Mainz und ernannt zum Pfarrvikar im gesamten Pastoralraum Mainz-Mitte-West

Matik, Ján, Pfarrer, 01.09.2025 befristet bis 31.07.2030 freigestellt für die Seelsorge in der Slowakischen Katholischen Mission in München

Miedreich, Mathias, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2025 ernannt zum Pfarrvikar im Pastoralraum AKK-Mainspitze

Pinto de Almeida Ferreira, Joao, Diakon mit Zivilberuf, m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2027 vertretungsweise beauftragt mit der Seelsorge in der Portugiesisch sprechenden Gemeinde Offenbach

Zirmer, Karl, Pfarrer, m. W. z. 01.09.2025 ernannt zum Pfarradministrator der Pfarreien Maria Hilf, Mainz-Kostheim und St. Kilian, Mainz-Kostheim im Pastoralraum Kostheim St. Kilian/Maria Hilf unter Beibehaltung seiner bisherigen Tätigkeiten

#### *Hauptamtliche Pastorale Mitarbeitende*

Heil, Dominik, Gemeindeassistent, m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2027 beauftragt im Pastoralraum Worms und Umgebung

Hüser, Sara-Marie, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.09.2025 beauftragt als Ausbildungsreferentin im Ausbildungsleitungsteam des Priesterseminars des Bistums Mainz

Kehr, Lucia, Pastoralreferentin, m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2026 freigestellt im Sabbatical

Magner, Nele Elisabeth, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 befristet bis 31.07.2033 beauftragt mit der Leitung der Katholischen Hochschulseelsorge Mainz in gemeinsame Verantwortung

Ohler, Astrid, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2027 beauftragt in der Pfarrei St. Maria Magdalena, Ingelheim

Schardt, Christine, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.08.2025 beauftragt mit der Leitung der Katholischen Hochschulseelsorge Mainz in gemeinsame Verantwortung sowie weiterhin als Beauftragte für die queersensible Pastoral im Bistum Mainz

Schieber, Maria, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.09.2025 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

Vahlberg, Sirin Nadia, Gemeindeassistentin, m. W. z. 01.09.2025 befristet bis 31.08.2027 beauftragt im Pastoralraum Nieder-Olm

Wagner, Cornelia, Gemeindereferentin, m. W. z. 01.09.2025 aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden

#### *Weitere Personalnachrichten*

Webers, Martin, m. W. z. 01.09.2025 ernannt zum Mitglied des Vorstands des Caritasverbandes Offenbach e. V. und Verleihung des Titels Caritasdirektor

### 79. Erwachsenenfirmung am 31. Januar 2026 im Mainzer Dom

Die Erwachsenenfirmung im Mainzer Dom findet am Samstag, den 31. Januar 2026, um 15:00 Uhr statt. Firmspender ist Bischof Kohlgraf. Die Anmeldung dazu erfolgt über das Referat Katechese. Hier erhalten Sie auch den Meldeschein zur Erwachsenenfirmung. Dieser muss sowohl von der Firmbewerberin oder dem Firmbewerber als auch vom jeweiligen Wohnortspfarrer (mit Pfarramtssiegel) unterschrieben werden. Er ist im Original zusammen mit der Bescheinigung der Taufe (und gegebenenfalls der Konversion) per Post bis zum 16.01.2026 an das Referat Katechese zu senden: Dezernat Seelsorge, Referat Katechese, Aaron Torner, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz. Wenn die Taufpfarrei mit der Pfarrei, die zur Firmung anmeldet, identisch ist, braucht der Auszug aus dem Taufregister nicht beigelegt werden. Die Firmvorbereitung erfolgt in der Pfarrei vor Ort bzw. gerne auch über die Angebote auf Ebene der Region.

Alle Angemeldeten werden am Wochenende vor der Firmung zu einem geistlichen Warm-Up eingeladen. Das Treffen wird am Sonntag, den 25.01.2026 von 18-20 Uhr digital stattfinden und dient der Einstimmung auf die Firmung, dem gegenseitigen Kennenlernen und gibt die Möglichkeit, offene Fragen zu klären. Am Tag selbst treffen sich die angemeldeten Firmbewerberinnen und Firmbewerber schon um 14:00 Uhr im Dom zu Mainz für eine kurze Stellprobe und letzte Informationen.

Weitere Informationen für die Hauptamtlichen der Wohnortpfarrei und für die Firmbewerber/innen erfolgen nach Anmeldeschluss. Bei Fragen ist Aaron Torner telefonisch unter 06131 253-241 oder per E-Mail unter aaron.torner@bistum-mainz.de zu erreichen.

## 80. Neuer Vorstand Gesamt-MAV

In der Sitzung der Gesamt-MAV am 29.08.2025 wurde ein neuer Vorstand gewählt. Der neue Vorstand der Gesamt-MAV setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender:  
Andreas Hoffmann (MAV PR) (im Amt bestätigt)
- Stellvertretender Vorsitzender:  
Martin Rudolf-Ceglarski (MAV GR)
- Schriftführerin:  
Angela Merkelbach (MAV BO)